

Die **NEUE** DAISY-CD



... in drei Schritten am Ziel

Warum die neue DAISY?

Fundiertes Expertenwissen für den Praxisalltag



Liebes Praxis-Team,

die wirtschaftliche Grundlage jeder erfolgreichen Zahnarztpraxis ist die schnelle Realisierung qualitätsorientierter Honorare. Aus diesem Grund benutzen viele tausend Zahnarztpraxen seit Jahrzehnten unser Dental-Abrechnungs-Informationen-SYSTEM DAISY.

Mit ihrem riesigen Know-how trägt die DAISY-CD tagtäglich zu höchster Effizienz bei der Honorarermittlung bei. Um zu jeder Zeit rechtssicher und betriebswirtschaftlich optimal arbeiten zu können, liefern wir Ihnen mehrmals im Jahr ein Update. So informieren wir Sie über jede relevante Veränderung - schnell und unkompliziert. Deshalb sind DAISY-Nutzer jederzeit bestens gerüstet. Ohne Stress. Ohne Grübeln. Ohne unnötigen Zeitaufwand.

Dies zahlt sich besonders beim Thema Neue GOZ aus. Die Änderungen sind sehr umfangreich und fordern volle Aufmerksamkeit, besonders wenn es um Ihre Honorare geht. Deshalb bietet DAISY mit dem neuen Honorar-Rechner einen ganz entscheidenden Vorteil: Die schnelle Umsetzung aller betriebswirtschaftlich wichtigen Ergebnisgrößen in eine GOZ-konforme Liquidation.

Kundenmeinungen

Soeben habe ich Ihre DAISY-CD aktualisiert. Ich darf Ihnen zu der Gestaltung der Aktualisierung mein Lob aussprechen. Es ist bis jetzt mit Abstand das Beste, was ich an Update-Software erlebt habe. Das betrifft sowohl die schriftliche Anleitung als auch die Führung im Programm.

Die DAISY-CD lässt sich ideal in den Praxis-Alltag integrieren. Auch meine Kollegin, die hauptsächlich die Privatabrechnung macht, ist ganz begeistert, so etwas hat sie sich schon lange gewünscht. Ich kann nur sagen, machen Sie weiter so, wir sind begeistert.

Wer jetzt und in Zukunft in allen Abrechnungsfragen sattelfest sein will, der arbeitet mit der DAISY-CD und nutzt den geldwerten Wissensvorsprung.

Die DAISY-CD ist einfach zu bedienen: Suchbegriff eingeben – Klick – fertig. In alle gängigen Anwenderprogramme lässt sich die DAISY-CD dank einer direkten Schnittstelle kinderleicht integrieren. Praktischer geht es nicht.

Haben wir Sie jetzt überzeugt, dann bestellen Sie noch heute Ihre DAISY-CD. Als CD-ROM oder als Download. Entweder per Fax oder Post mit dem beiliegenden Bestellformular oder im Internet unter www.daisy.de – Sie haben die Wahl.

Wenn Sie noch mehr wissen möchten, finden Sie in dieser Broschüre alle wichtigen Informationen zur DAISY-CD und ihrer genialen Funktionsweise einschließlich einer detaillierten Übersicht über ihren Inhalt.

Freundliche Grüße aus Heidelberg

Ihre Sylvia Wuttig
Geschäftsführende Gesellschafterin

Nie wieder ohne DAISY!

Klasse! So müssen Informationen aufbereitet sein.

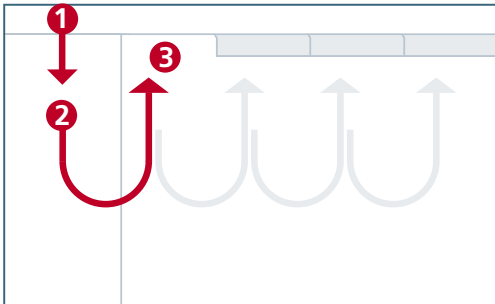
Vielen herzlichen Dank –
einfach super die neue DAISY-CD – Grooooooooooßes Lob.

Wir haben heute Ihre neue DAISY-CD eingesehen. Sind total begeistert vom neuen Design!

... dass von der neuen GOZ schon alles so umfänglich eingepflegt ist, ist eine Riesenunterstützung für die jetzt auf uns zukommenden „harten Monate“, um sich auf das Neue zu schulen.

Das neue DAISY-Prinzip

... in drei Schritten am Ziel



Die komplette Neu- und Weiterentwicklung des Abrechnungs-klassikers nach dem Motto:

- schneller: Durch das moderne Bedienungskonzept direkt zu jeder gewünschten Position
- einfacher: Alles finden ohne ständiges Zurückblättern
- besser: Alle Menüs und die dazugehörigen Infos auf einen Blick

Egal ob Bema, GOZ, GOÄ oder HOZ. Keine langen Wege zur gesuchten Information, die Antwort schon nach nur 3 Klicks. Schneller geht es nicht. Lassen Sie sich von der intuitiven Bedienungs-oberfläche begeistern!

Kurzanleitung:

1 **Leistungsverzeichnisse**

2 **GOZ 2012**

3 **GOZneu 1040**

GOZ 2012

GOZ-Nummereingeben: 1040 Suchen!

> GOZ 2012 - Kurztexte
> GOZ 2012 - §§
BZÄK-Kommentar (.pdf)

> Weitere Informationen zur GOZ 2012

0060	0010	0020	0030	0040	0050
0060	0065	0070	0080	0090	
0100	0110	0120			
1000	1010	1020	1030	1040	
2000	2010	2020	2030	2040	
2050	2060	2070	2080	2090	
2100	2110	2120	2130	2150	
2160	2170	2180	2190	2195	
2197	2200	2210	2220	2230	
2240	2250	2260	2270	2290	
2300	2310	2320	2330	2340	
2350	2360	2380	2390	2400	
2410	2420	2430	2440		
3000	3010	3020	3030	3040	
3045	3050	3060	3070	3080	
3090	3100	3110	3120	3130	
3140	3160	3190	3200	3210	
3230	3240	3250	3260	3270	
3280	3290	3300	3310		
4000	4005	4020	4025	4030	
4040	4050	4055	4060	4070	
4075	4080	4090	4100	4110	
4120	4130	4133	4136	4138	

GOZneu 1040

Hinweise zu der GOZ-Nr. 1040

- Übersicht zu den Auswirkungen der GOZ-Novelle 2012
- DAISY-Kommentar
- BZÄK-Kommentar (.pdf)
- Begründung des BMG
- Hinweise zur PZR mit Vector

Übersicht zu den Auswirkungen der GOZ-Novelle 2012

- Leistungsbeschreibung: Neu aufgenommene Leistung
- Punktzahl: Neu
- Bestimmungen: Neu

DAISY-Kommentar zu der GOZ-Nr. 1040

Die Leistung nach der GOZ-Nr. 1040 wurde in die GOZ 2012 neu aufgenommen und kann deshalb nicht mehr analog oder nach anderen GOZ-Leistungen (z. B. 4070) berechnet werden. Die Leistung umfasst aber nur das Entfernen der supragingival/gingivalen Beläge auf Zahn- und freiliegenden Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Eine PZR kann mit verschiedenen Instrumenten und/oder Geräten (z. B. Ultraschall, Airflow, Vector) durchgeführt werden.

Werden in derselben Sitzung und am selben Zahn PZR-Maßnahmen sowohl supra- als auch subgingival erbracht, kann der zusätzlich entstandene erhöhte Zeitaufwand bei der Bemessung des Steigerungsfaktors berücksichtigt werden; ggf. ist eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (vor Beginn der Behandlung) erforderlich.

Wird z. B. im Rahmen einer PAR-Nachsorge eine subgingivale PZR als selbstständige Leistung erbracht, kann sie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Die GOZ-Nr. 1020 ist neben der GOZ-Nr. 1040 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig. Fluoridierungsmaßnahmen können nur dann zusätzlich berechnet werden, wenn sie mit Hilfe eines individuellen Medikamententrägers (GOZ-Nr. 1030) durchgeführt werden.

Nicht berechnungsfähig neben der GOZ-Nr. 1040 sind Leistungen nach den GOZ-Nummern

Egal was Sie suchen ...

Über das Pulldownmenü „Leistungsverzeichnisse“ ❶ können Sie alle Gebührennummern direkt auswählen. Die Auswahl ist auch über die Kurztexte möglich. ❷ Oder über Stichworte. Oder DAISY-Schnellsuche. Wir führen Sie schnell und sicher zum Ziel. ❸

... zum Beispiel die GOZ-Nr. 2210



weitergehende In...

Ein Klick auf die Buttons:

- L** Leistungsbeschreibung und die offiziellen Abrechnungsbestimmungen,
- H** ausführliche Hinweise zur Berechnung sowie Kommentierungen der BZÄK usw.,
- Ü** Schnellübersichten mit allen enthaltenen, berechenbaren, nicht berechenbaren und zusätzlich berechenbaren Leistungen,
- Gkv** direkter Vergleich mit der entsprechenden Bema-Postion(en) und
- €** DAISY-HonorarRechner®

Je nach ausgewählter Position stehen noch die Buttons

- C** Checklisten für HKP-Erstellung,
- Bg** Begründungen,
- Bsp** Beispiele,
- ZT** Zahntechnik,
- Bild** fachliche Informationen,

und schon sind Sie am Ziel.

zur Verfügung.

... selbstverständlich auch Bema ...

DAISY
LEBEN UND LERNEN MIT DAISY

Fachbereiche | Leistungsverzeichnisse | Gesetze, Verträge ... | Sonstige Kostenträger

Stichworte | DAISY-Rechner | Mustertests | Patienten-Infos

Leistungsverzeichnisse: GOZ 2012

GOZ 2012

GOZ-Nummer eingeben: 2210

GOZneu 2210 | Bema 20b

158 Punkte

Bema 20b
Vorsorgung eines Einzelzahnes durch eine vestibulär-verbundene Verblendkrone

b) eine vestibulär-verbundene Verblendkrone

Mit einer Leistung nach Nr. 20 sind folgende Leistungen abgegolten:

- Präparation,
- ggf. Farbbestimmung,
- Basisnahme,
- Abformung,
- Einprobe,
- Einzermentieren,
- Kontrolle und Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion

Bema-Bestimmungen zu Nr. 20b:

1. Einzelkronen als Schutz- und Stützkronen sind nach Nr. 20 abzurechnen.
2. Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen gem. § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V analog nach den Nrn. 20a/20b abrechnungsfähig und bei der Abrechnung mit i zu kennzeichnen.
3. Die Präparation einer Teilkrone erfordert die Überkuppelung aller Höcker eines Zahnes. Die Präparation einer Teilkrone ist überwiegend supragingival und bedeckt die gesamte Kaufläche und somit sämtliche Höcker.

Hinweis: § 30 SGB V wurde zum 01.01.2005 durch den § 65 Abs. 4 SGB V ersetzt.
(Siehe auch Feststellung Nr. 81 vom 1./2.03.79 der Arbeitsgemeinschaft gem. § 22 EKVZ - gilt nur für Ersatzkassen)

Feststellung Nr. 81 vom 01./02.03.1979 zu Gebühren-Nrn. 89 und 20:
Die Nr. 89 ist neben der Nr. 20 nicht abrechnungsfähig. Werden im Einzelfall Einschleifmaßnahmen, die über den Antagonisten hinausgehen, notwendig, ist die Nr. 106 abrechnungsfähig.

DAISY-CD © DAISY Akademie + Verlag GmbH

Mit Klick auf den Button „GKV“ öffnet sich der GKV-Leistungsvergleich. Die vergleichbare Bema-Position wird direkt im zweiten Tab angezeigt, dies ermöglicht einen direkten Vergleich zwischen PKV und GKV.

ZE-Richtlinien

GOZneu 2210 | Bema 20b | GKV-Richtlinien ZE

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinien)
(Stand 01.07.2009)

D. Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche

I. Versorgung mit Zahnkronen

15. Die Schonung und Erhaltung natürlicher und intakter Zahnhartsubstanz hat Vorrang vor der Versorgung mit Zahnkronen sind angezeigt, wenn sich aus dem klinischen und röntgenologischen Befund der erkrankten Z einschließlich ihrer Parodontalgewebe ergibt, dass sie nur durch Kronen erhalten werden können.
16. Zahnkronen können angezeigt sein:
 - a. Zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und erhaltungswürdigen Zahnes, wenn eine Erhaltung des Zah andere Maßnahmen nicht mehr oder auf Dauer nicht möglich ist,
 - b. zur Abstützung eines Zahnersatzes, wenn eine Abstützung und Retention auf andere Weise nicht möglich ist.
17. Zahnkronen sind nicht angezeigt bei Zähnen, die auf Dauer ohne Antagonisten bleiben und für die Verankerung Zahnersatz nicht benötigt werden.
18. Konfektierte Kronen dürfen nur in der Kinderzahnheilkunde verwendet werden.
19. Für die Versorgung mit einer provisorischen Krone ist grundsätzlich ein im direkten Verfahren hergestelltes ausreichend.
20. Zur Regelversorgung gehören metallische Vpi- und Teilkronen. Ebenfalls zur Regelversorgung gehören vestibuläre Verbindungen im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4. Im Bereich der Zähne 1 bis 3 umfasst die vestibuläre Verbindung auch die Schneidekanten.

DAISY-CD © DAISY Akademie + Verlag GmbH

GOZneu 2210 | Bema 20b

Bema-Checkliste zu Nr. 20b:

Einzelkronen

Obilige (= erforderliche) Leistung:

20b • Vestibulär-verbundene Verblendkrone
19 • Provisorische Krone oder Brückenglied

Fakultative (= mögliche) Leistungen bei gegebener Indikation:

7b • Abdruck beider Kiefer, Diagnose-/Planungsmodelle
13a/13b • Aufbüllung ZE
18a • konfektionierter SSB- oder Schraubenaufbau, einzeitig
18b • gegossener Stiftaufbau, zweizeitig
21 • Prov. Krone mit Silberankerung
24c • Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 19 oder 21
98a • Abdruck mit individuellem/individualisiertem Löffel

- Die Verblendgrenzen sind zu beachten. Siehe Richtlinie Nr. 20 ZE.
- Grundsätzlich ist ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium ausreichend. Für im zahnärztlichen Labor auf einem Modell hergestellte provisorische Kronen/Brücken aus Kunststoff gelten **Ausnahmsindikationen!**
- Nicht neben einer Einzelkrone nach Nr. 20 abrechnungsfähig.

Hinweis:
Material- und Laborkosten dürfen nur nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden (keine Pauschalen!).

Auch im Bereich Bema ermöglichen Ihnen die verschiedenen Buttons und Querverweise schnell und einfach den Zugriff auf gewünschte Informationen.

Der neue DAISY-HonorarRechner®

Ein weiterer wichtiger Garant für Ihren Praxiserfolg

Der DAISY-HonorarRechner® bietet einen Gesamtüberblick und Vergleich über die verschiedenen Honorierungen nach dem Bema, der Bema-GOÄ, der GOZ 2012, der Privat-GOÄ und der HOZ.

Leistungsbeschreibungen vergleichen

- Bema 38:** Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung, je Kieferhälfte
- GOZ 3300:** Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z.B. Tumorresektion), je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Kieferhälfte)
- HOZ 802:** Nachbehandlung, z.B. Wundkontrolle, Nahtentfernung, je Kieferhälfte

Code	Punkte	1-fach	2,3-fach	3,331-fach
Bema	38	10 Punkte	8,32 €	
GOZ 2012	3300	68 Punkte	1-fach: 3,86 € 2,3-fach: 8,41 € 3,331-fach: 12,82 €	
HOZ	802	HOZ-Basiswert	12,19 €	

Preis-Kalkulation

Arbeitszeit	Behandler	Multiplikator	HOZ-Basiswert
3:24	3:24	3,331-fach	12,19 €
Stundensatz: 40 €	1. Behandler - 0,00 €		
Honorar:			12,19 €

Differenz (+/-) zum GOZ-Basiswert:

GOZ-Basiswert	Differenz
12,19 €	-12,19 €

Behandler 3:24
Variabel 3:24
1. Behandler - 0,00 €

Honorar: 12,19 €

Multiplikator
GOZ 2012: 3,331-fach
Achtung: Bei Überschreitung des 2,3-fachen

Differenz (+/-) zum GOZ-Basiswert:

Ergebnis: Angezeigt wird das individuell berechnete Honorar mit dem erforderlichen Multiplikator und der Differenz zum HOZ-Wert. Für Ihre betriebliche Kalkulation ist der DAISY-HonorarRechner® unentbehrlich.

Neben der Auflistung von Steigerungssätzen und Euro-Beträgen wird die individuelle Kalkulation der GOZ-Honorare ermöglicht. Sie können bis zu 9 Behandler-Stundensätze speichern und die Arbeitszeit bzw. einen anderen Stundensatz variabel eingeben.



360° WISSEN

runde Lösungen sind die besten

Bestellen Sie unter www.daisy.de